

**Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
(Drucks.-Nr. 1216/2014-2020) vom 09.03.2015 für die Sitzung des  
Sozial- und Gesundheitsausschusses am 17.03.2015**

**Thema:**

Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

**Antwort:**

**Vorbemerkung:**

Leistungen der Sozialhilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Sozialgesetzbuchs XII - SGB XII – werden erbracht, soweit den Betroffenen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 19 Abs. 3 SGB XII). Die Gewährung der Hilfe wird somit nicht, wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, von dem vollen Einsatz des Einkommens abhängig gemacht, sondern anhand der Zumutbarkeit des Einkommenseinsatzes bemessen. Konkretisiert wird die Zumutbarkeit mit Hilfe einer Einkommensgrenze.

Die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII ergibt sich aus

- einem Grundbetrag in Höhe des doppelten Regelsatzes der Stufe 1,
- den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und
- ggf. einem Familienzuschlag.

Dabei ist es seit Jahrzehnten herrschende Meinung gewesen, dass im Rahmen der Einkommensgrenze die Kosten der Heizung aus gesetzessystematischen Gründen nicht zu den Kosten der Unterkunft gehören.

**Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. April 2013 (B 8 SO 8/12 R):**

Das Bundessozialgericht hat sich mit dem Urteil vom 25.04.2013 mit der Höhe des Pflegegeldes, das der Klägerin nach dem SGB XII zu zahlen war, beschäftigt. Das BSG hat das vorangegangene Urteil eines LSG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen. Im Rahmen dieses Verfahrens war die Frage der Berücksichtigung von Heizkosten nicht strittig gewesen.

Das BSG hat das Verfahren nicht für entscheidungsreif gehalten, sondern dem LSG für seine erneute Entscheidung mehrere zu ermittelnde Punkte vorgegeben:

So fehlten nach Auffassung des BSG widerspruchsfreie Feststellungen des LSG zu den Vermögensverhältnissen sowie ausreichende tatsächliche Feststellungen zu den maßgeblichen Einkommensverhältnissen. Ferner habe das LSG bei seiner erneuten Entscheidung für die Ermittlung der Einkommensgrenze auch die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu ermitteln, denn es habe lediglich ausgeführt, dass der Beklagte 288,62 Euro in seine Berechnung eingestellt habe. Wie sich dieser Betrag zusammensetzte stehe nicht fest; insbe-

sondere sei nicht erkennbar, ob darin ggf auch Tilgungsanteile aus dem Kauf der Eigentumswohnung enthalten sind. Nicht erkennbar sei auch, inwieweit in diesem Betrag Heizkosten enthalten seien.

In diesem Zusammenhang wurde vom BSG die Meinung vertreten, dass bei der Ermittlung der Einkommensgrenze auch die Heizkosten als Teil der Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen sind.

• **Frage:**

**Wie wird das Urteil in Bielefeld umgesetzt, wie werden die betroffenen Personen informiert und wurde die Umsetzungsvorgaben in die Leitlinien für die Gewährung von Sozialhilfe aufgenommen?**

In Bielefeld werden im Rahmen der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII auch weiterhin die Kosten der Unterkunft ohne die Kosten der Heizung berücksichtigt.

Es wird hierzu der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gefolgt, wonach ein Obiter dictum („Nebenbei Gesagtes“) des BSG nicht die Grundlage für die Veränderung einer jahrzehntelangen Verwaltungspraxis sein könne. Zunächst sei daher abzuwarten, ob sich der Rechtsgedanke in der Rechtsprechung des BSG weiter verfestige und Kern einer BSG-Entscheidung werde.

• **Zusatzfrage:**

**Sind die Leitlinien für die Gewährung von Sozialhilfe allgemein zugänglich und falls ja, wo und falls nein, warum nicht?**

Die Informationen und Leitlinien zum Sozialhilferecht sind in der Verwaltungsbücherei der Stadt Bielefeld für jedermann zugänglich.



Schulz